

SWISS GAAP FER

Basel II und die sich bietenden Chancen mit Swiss GAAP FER

Christian Feller, Zürich*



Immer häufiger verlangen Banken – auch im Hinblick auf Basel II – einen transparenten Jahresabschluss. Die Swiss GAAP FER bieten diesbezüglich eine gute und gleichzeitig für das KMU umsetzbare Lösung. Einen Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER beurteilen die Banken positiv. Die Verbesserung des Unternehmensratings widerspiegelt sich direkt in attraktiveren Bankenkonditionen. Findet Swiss GAAP FER Verwendung, vereinfacht sich die Kommunikation mit Kapital- und Kreditgebern. Die Vorteile überwiegen und entschädigen einen allfällig zusätzlichen Aufwand. Basel II setzt

chenden beurteilt worden. Dies hat zu fehlendem Risiko- bezug des Anforderungssatzes von 8% geführt und zu ungenügender Berücksichtigung der Kreditsicherheiten und der Risikodifferenzierung. Der «neue Basler Akkord» – Basel II – sieht nun drei verschiedene Ansätze zur Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken vor. Im Gegensatz zum Standardansatz sind bei einem internen Rating eigene Schätzungen der Banken erforderlich. Die Eigenkapitalunterlegung soll in Zukunft bei einem internen Rating die Risikogewichte (Bonität, Sicherheit, Laufzeit) verstärkt mit gewichten. Hohe Risiken verlangen deutlich höhere Eigenmittel gegenüber dem Standardverfahren, Sicherheiten und Laufzeiten werden individuell festgelegt und beurteilt. Die Kreditprozesse und auch die Kreditgewährungen sind somit massgebend vom Rating abhängig. Das Rating ist einer der wesentlichsten Faktoren für den Kreditentscheid, die Risikoquantifizierung, die Kreditkompetenz sowie für die Kreditüberwachung und Kreditkonditionen.

Die sich bietenden Chancen kann der Kreditnehmer nur dann nutzen, wenn er die Aussagekraft der Informationen sowohl quantitativ wie qualitativ wesentlich steigert. Für KMU bieten die Fachempfehlungen Swiss GAAP FER eine optimale Lösung. Mit Swiss GAAP FER können die Gesellschaften besser verglichen werden, und der Informationsgehalt der Jahresrechnung wird gesteigert. Mit Swiss GAAP FER wird ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Unternehmung vermittelt. Im Vergleich zu US GAAP sind die Empfehlungen der Fachkommission einfacher, weniger umfangreich und komplex sowie leichter verständlich. Grundsätzlich ist Swiss GAAP FER für jede Unterneh-

Zusammenfassung

Die Wahrheit und Klarheit der Jahresrechnung stehen im Zentrum für jeden Bilanzleser. Mit erhöhter Transparenz können oft bessere Konditionen bei Kreditgebern erreicht werden. Die FER-Richtlinien sind gerade auch für KMU-Betriebe mit primär nationaler Ausrichtung gut geeignet, dass die Anforderungen an eine einheitliche, aussagekräftige Jahresrechnung erreicht werden. Eine standardisierte Rechnungslegung bringt auch dem KMU diverse Vorteile.

sich aus Sicht der Banken mit der Risikoabdeckung über Rückstellungen und Eigenkapital auseinander. Bis anhin hat sich die Eigenmittelunterlegung der Kreditrisiken aus dem Kreditbetrag, multipliziert mit dem Risikogewicht und dem Zinssatz ergeben. Das bedeutet: das Risikogewicht für einen kommerziellen, ungesicherten Kredit beträgt 100%. Ein Blankokredit von CHF 2 Mio. ist deshalb bei einem Zinssatz von 8% mit CHF 160 000 Eigenkapital zu unterlegen. Im so genannten «alten Basler Akkord» ist das Risikogewicht ohne Berücksichtigung weiterer Aspekte des Nachsu-

mensgrösse anwendbar. In der Praxis werden sie jedoch vorwiegend von mittelständischen Unternehmungen verwendet, weil sie einfacher und schneller einzuführen und weniger aufwändig in der Aufrechterhaltung sind.

In Swiss GAAP FER sind die Grundsätze und die Anforderungen geregelt. Die Detaillierung der einzelnen Empfehlungen ist der Praxis überlassen. So werden bspw. mit FER 19 (Einzelabschluss) Wahlrechte ausgestaltet, welche einer nicht börsenkotierten Gesellschaft die Arbeit bedeutend erleichtern können, ohne dass ein wesentlicher Informationsverlust entsteht. Auch für kleinere Unternehmungen ist FER attraktiv. Mit einem vertretbaren Mehraufwand bei der Erstellung kann die Aussagekraft der Jahresrechnung bedeutend erhöht werden. Die Vorteile der Anwendung von Swiss GAAP FER sind mannigfaltig. So wird unter anderem auch die Basis gelegt für das interne Controlling (Managementinformation, Reporting, Benchmarkvergleiche mit anderen Unternehmen usw.). Ein gewisser Nachteil von Swiss GAAP FER muss darin gesehen werden, dass diese Art Rechnungslegung an ausländischen Börsen nicht akzeptiert ist. Unternehmungen mit stark internationalem Bezug und bedeutenden Tochtergesellschaften im Ausland werden wohl auf andere Standards ausweichen müssen.

Sämtliche Fachempfehlungen folgen einem ähnlichen Aufbau. Vorerst steht der Hinweis, ab welchem Geschäftsjahr ein entsprechender Swiss-GAAP-FER-Standard anzuwenden ist. Anschliessend folgt die Einleitung über den anzuwendenden Standard. Darauf findet sich die **Empfehlung** der Fachkommission, in der alle Aussagen zu einem Problemkreis, welche für die anzuwendenden Unternehmen normativen Charakter haben, aufgeführt werden. Einzelne **Erläuterungen** zu den Empfehlungen, wo zusätzliche Erklärungen zu den einzelnen Regeln oder die nähere Umschreibung von vorgegebenen Methoden ausgeführt sind, schliessen den Swiss-GAAP-FER-Standard ab. Von Interesse ist www.fer.ch. Hier oder bei Swiss-GAAP-FER-Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2002 sind auch die entsprechenden Gremien – wie der Präsident und die Mitglieder des Stiftungsrates, Präsident der Fachkommission, Mitglieder des Fachausschusses, Fachsekretär, Mitglieder der Fachkommission und die Beobachter – namentlich aufgeführt. Die Swiss GAAP FER setzt sich personell sowohl aus Fachleuten des Finanz- und Rechnungswesens als auch aus Behördenvertretern zusammen.

Bevor die Swiss-GAAP-FER-Empfehlungen in der Praxis angewendet werden können, empfiehlt es sich, ein Handbuch als Leitfaden zu erarbeiten und Buchführungsrichtlinien festzulegen. Hier sind die gesellschaftsspezifischen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze in Übereinstimmung mit SWISS GAAP FER detailliert aufzuarbeiten, damit die einheitliche und stetige Anwendung der Richtlinien innerhalb einer Gesellschaftsgruppe sichergestellt ist. Die Buchführungsrichtlinien müssen sowohl die Grösse wie die Branche mitberücksichtigen. Dies erfordert umfassendes Know-how und entsprechende Erfahrung. Deshalb empfiehlt es sich, für die Einführung der Swiss-GAAP-FER-Standards externe Beratung zu beanspruchen. Zudem ist der Schulung der Mitarbeiter, welche für die Anwendung und die Berichterstattung gemäss Swiss GAAP FER sowie für die Durchsetzung und die Sicherstellung der einheitlichen Handhabung der Richtlinien verantwortlich sind, massgeblich Beachtung zu schenken.

Das Management hat aufgrund von externen Anforderungen und den eigenen unternehmensspezifischen Wünschen zu entscheiden, welcher Rechnungslegungsstandard auf die Gesellschaft anzuwenden ist. In der Praxis wird immer wieder festgestellt, dass der Aufwand für die Umstellung insbesondere auf internationale Standards wie IFRS oder US-GAAP sowie die Komplexität teilweise massiv unterschätzt werden. Trotzdem dürfen die sich bietenden Chancen im Hinblick auf Basel II nicht verpasst werden. Eine gezielte Vorbereitung auf das Rating hilft massgeblich, die Finanzierung des Unternehmens zu sichern. Zudem, als sehr angenehmer Zusatzeffekt: Die aktive Auseinandersetzung mit den eigenen Vorzügen und Schwächen stärkt die Unternehmung.

Übersicht und Zusammenfassung der bestehenden Swiss-GAAP-FER-Standards

aus: www.fer.ch

Swiss GAAP FER 1

Bestandteile des Einzelabschlusses und der Konzernrechnung

Die Fachempfehlungen konzentrieren sich auf die Konzernrechnung. Durch Swiss GAAP FER wird auch für den Einzelabschluss eine vierteilige Jahresrechnung vorgegeben. Als vierter Bestandteil wird, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, die Mittelflussrechnung statuiert. Wird ein Konzernabschluss zur Verfügung gestellt, kann im Einzelabschluss der obersten Konzerngesellschaft auf Mittelflussrechnung verzichtet und der Anhang auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben reduziert werden. Intern müssen die vollständigen Informationen jedoch für sämtliche Abschlüsse gegeben sein.

Swiss GAAP FER 2

Konzernrechnung

Die Konzernrechnung muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Sie ist nach der Methode der Vollkonsolidierung zu erstellen. Hinsichtlich der Behandlung von Beteiligungen gilt im Falle der Konsolidierung die so genannte angelsächsische Methode, d. h. die Kapitalkonsolidierung erfolgt im Zeitpunkt des Erwerbs eines Unternehmens oder der Erstkonsolidierung. Die Bewertung von nichtkonsolidierten Beteiligungen erfolgt nach der Equity Methode, d. h. zum anteiligen Eigenkapitalwert bzw. mit dem anteiligen Periodenerfolg. Swiss GAAP FER 2/9 verlangt als eigenständiges Element der Konzernrechnung eine detaillierte Analyse der Veränderungen des Eigenkapitals. Selbstverständlich ist das Vorgehen im Falle der Erstkonsolidierung eines Unternehmens (vor allem hinsichtlich der Neubewertung) offenzulegen (z. B. Purchase Methode). Für die Behandlung von Joint Ventures ist die Wahl der Methode grundsätzlich freigestellt, d. h. die Quotenkonsolidierung ist nur als eine mögliche Alternative zur Equity Methode erwähnt und nicht als Vorgabe.

Swiss GAAP FER 3

Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Zielsetzung, Grundlagen und Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sind sowohl für den Einzelabschluss sowie die Konzernrechnung in Swiss GAAP FER 3 enthalten. Die drei namentlich aufgezählten Grundlagen sind: Die Fortführung der Unternehmenstätigkeit, die Wesentlichkeit und die periodengerechte Abgrenzung. Zudem gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Die Bewertungsgrundlagen und -grundsätze sind im Anhang offenzulegen. Bei den Grundsätzen handelt es sich um folgende Prinzipien: Vollständigkeit, Klarheit, Vorsicht, Stetigkeit der Darstellung, Offenlegung der Bewertung und das Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot).

Swiss GAAP FER 4

Fremdwährungsumrechnung bei der Konsolidierung von Jahresrechnungen in fremder Währung

Die Fremdwährungsumrechnung im Konzernabschluss soll entweder nach der Stichtagskurs-, der Nominal-/Sachwert- oder der Zeitbezugsmethode erfolgen (Swiss GAAP FER 4). Die einzelnen Methoden und die jeweils erforderlichen Informationen im Anhang sowie die Möglichkeiten der Erfassung von Kursdifferenzen sind in dieser Fachempfehlung abschliessend erläutert und geregelt. Infolge der verbleibenden Wahlmöglichkeiten hat Swiss GAAP FER 4 vor allem informativen Charakter.

Swiss GAAP FER 5

Bewertungsrichtlinien für die Konzernrechnung

Die Bewertungsfragen in der Konzernrechnung werden in Swiss GAAP FER 5 behandelt. In der Konzernrechnung darf sowohl auf der Basis historischer Werte als auch auf der Grundlage aktueller Werte bilanziert werden. Wichtig ist der Grundsatz der Einheitlichkeit der Bewertung für alle Einzelpositionen und die Pflicht, Bewertungsmethoden – soweit sie nicht allgemein bekannt sind – im Anhang offenzulegen. Gleichzeitig lässt Swiss GAAP FER 5 sachlich begründete Ausnahmen für die Wahl unterschiedlicher Bewertungsmethoden innerhalb eines Konzerns für das Warenlager (siehe FER 17) in Abhängigkeit der betreffenden Branchenzugehörigkeit zu.

Swiss GAAP FER 6

Mittelflussrechnung

Inhalt und Aufbau der Mittelflussrechnung sind in Swiss GAAP FER 6 ausführlich behandelt. Dabei ist zwischen dem Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit, Vorgängen im Investitionsbereich und Finanzierungsbereich zu unterscheiden. Als Fonds werden die flüssigen Mittel oder eine andere geldnahe Grösse empfohlen. Das Nettoumlaufvermögen wird als wenig geeigneter Fonds angesehen, weil die Transparenz in den kurzfristigen Aktiv- und Passivpositionen nicht gegeben ist.

Swiss GAAP FER 7

Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzernerfolgsrechnung

Die Gliederung der Bilanz und Erfolgsrechnung ist in Swiss GAAP FER 7 geregelt. Die Fachempfehlung beschränkt sich auf die Vorgabe einer Mindestgliederung, wobei auch andere, sachgerechte Darstellungen zugelassen werden. Entsprechend kann ein Teil der Angaben zur Entlastung von Bilanz oder Erfolgsrechnung im Anhang ausgewiesen werden. In der Erfolgsrechnung besteht die Wahl zwischen dem Gesamtkosten- und Umsatzkostenverfahren. Für die KMU-Unternehmen wird die Form der Gesamtkostenverfahren attraktiver sein, da so keine aufwändigen EDV-Systeme zwecks Eruiierung der Werte beim Umsatzkostenverfahren angeschafft werden müssen.

Swiss GAAP FER 8**Anhang der Konzernrechnung**

Der Anhang ist dreiteilig konzipiert (Swiss GAAP FER 8). Er soll die Grundsätze und Methoden der eigenen, vermittelnden Informationen sowie weitere Angaben – die eigentlichen Zusatzinformationen, welche sonst nicht greifbar wären – enthalten. Im Anhang sind unter anderem auch Angaben über Forschungs- und Entwicklungsaufwand zu machen.

Swiss GAAP FER 9**Immaterielle Werte**

Die Behandlung von immateriellen Werten ist in Swiss GAAP FER 9 geregelt. Dabei wird zwischen immateriellen Anlagen und Goodwill unterschieden. Goodwill im Zusammenhang mit Akquisitionen ist grundsätzlich zu aktivieren. Im Sinne eines Darstellungs- (nicht Bilanzierungs-) Wahlrechtes ist die Verrechnung von erworbenem Goodwill mit dem Eigenkapital im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zulässig, wenn gleichzeitig im Anhang die Auswirkungen einer theoretischen Aktivierung auf Eigenkapital und Periodenerfolg dargestellt werden (dies gilt auch für die auf die Akquisitionen folgenden Jahre). Die Fachempfehlung enthält für die Aktivierung von selbst erarbeiteten immateriellen Werten vier Bedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen. Die Abschreibung immaterieller Werte soll systematisch über die zukünftige Nutzungsdauer erfolgen. Sofern diese nicht eindeutig bestimmt werden kann, erfolgt die Abschreibung über 5, in begründeten Fällen höchstens über 20 Jahre. Immaterielle Anlagen sind zudem periodisch auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Schliesslich definiert die Fachempfehlung die im Anhang offenzulegenden Angaben.

Swiss GAAP FER 10**Ausserbilanzgeschäfte**

Swiss GAAP FER 10 behandelt unter dem Titel «Ausserbilanzgeschäfte» einerseits die Eventualverbindlichkeiten sowie weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen und andererseits die derivativen Finanzinstrumente. Für erstere bezeichnet die Fachempfehlung die im Anhang offenzulegenden Beträge. Die derivativen Finanzinstrumente sind nach Zinsen, Währungen und übrigen derivativen Instrumenten getrennt auszuweisen; es ist das Total der Kontraktwerte und ebenfalls das Total der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte je Kategorie offenzulegen.

Swiss GAAP FER 11**Steuern im Konzernabschluss**

Die Behandlung von Steuern im Konzernabschluss ist Gegenstand von Swiss GAAP FER 11. Es wird zwischen laufenden und latenten Ertragssteuern unterschieden. Erstere sind zum effektiven Steuersatz zu berechnen und die entsprechende Steuerrückstellung separat in der Bilanz oder im Anhang auszuweisen. Die jährliche Abgrenzung der latenten Ertragssteuern basiert auf einer bilanzorientierten Sicht und ist mittels der Comprehensive-Liability-Methode zu berechnen. Passive latente Ertragssteuern sind unter den Rückstellungen, aktive

latente Ertragssteuern unter den übrigen Aktiven gesondert auszuweisen. Der latente Steueraufwand ist in der Erfolgsrechnung ebenfalls separat auszuweisen. Eine solche Berechnung, wie es FER 11 verlangt, erfordert einerseits ein grosses Fachwissen und andererseits ist die Angelegenheit sehr berechnungsintensiv. FER 19 – Einzelabschluss sieht auch hier für Unternehmungen, welche freiwillig einen Swiss-GAAP-FER-Einzelabschluss erstellen, eine Vereinfachung vor.

Swiss GAAP FER 12**Zwischenberichterstattung**

Die Erstellung der Zwischenberichterstattung (Swiss GAAP FER 12) ist selbst bei FER-konformen Jahresabschlüssen freiwillig, wird aber für Unternehmen mit kotierten Beteiligungspapieren vom Kotierungsreglement der Schweizer Börse zwingend vorgeschrieben. Entschliesst sich eine Unternehmung jedoch zu einer Zwischenberichterstattung, so ist auch diese Fachempfehlung einzuhalten. Swiss GAAP FER 12 regelt den Berichtszeitraum ebenso wie die mindest ausweispflichtigen Angaben. Im übrigen gelten für die Zwischenberichterstattung die gleichen Grundsätze wie für die Jahresrechnung. Ziel der Zwischenberichterstattung ist nicht allein eine zahlenmässige Darstellung des Ergebnisses, sondern auch eine qualitative Erläuterung des Geschäftsganges.

Swiss GAAP FER 13**Darstellung der Leasinggeschäfte durch Leasingnehmer**

Swiss GAAP FER 13 regelt die Darstellung der Leasinggeschäfte durch den Leasingnehmer. Es wird unterschieden zwischen Finanzierungsleasing (financial lease) und operativem Leasing (operating lease). Beim Finanzierungsleasing kommt die wirtschaftliche Betrachtungsweise zur Anwendung. Finanzierungsleasing wird in der Konzernbilanz erfasst und ist separat auszuweisen. Operatives Leasing wird nicht bilanziert und ist im Anhang offenzulegen.

Swiss GAAP FER 14**Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen**

In Ergänzung und teilweiser Abänderung der Fachempfehlungen gelten für die Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen die besonderen Vorschriften von Swiss GAAP FER 14. Die Konzernrechnung ist ebenfalls vierteilig. In der Erfolgsrechnung soll die Aufteilung der Angaben mindestens in Nichtleben- und Leben-Geschäft erfolgen. Die Bewertung in der Bilanz kann wahlweise zu historischen oder aktuellen Werten erfolgen. Der jeweils nicht gewählte Wertansatz ist allerdings im Anhang betragsmässig offenzulegen. Die Fachempfehlung enthält weitere Vorschriften zur Bewertung von Kapitalanlagen. Nicht mehr notwendige Wertberichtigungen müssen aufgelöst werden, und technische Rückstellungen sind grundsätzlich einzeln offenzulegen. Durch die Rückstellungsveränderungen ergeben sich Besonderheiten bezüglich der Mittelflussrechnung. Zusätzlich besteht für Versicherungsgesellschaften das Versicherungsgesetz mit einer umfangreichen Berichterstattung an das Eidg. Amt für Privatversicherungen.

Swiss GAAP FER 15**Transaktionen mit nahe stehenden Personen**

Die Offenlegung von Angaben, die Transaktionen mit nahe stehenden Personen betreffen, wird in Swiss GAAP FER 15 geregelt. Die Definition von nahe stehenden Personen stützt sich auf den bedeutenden Einfluss, welchen jene auf finanzielle oder operative Entscheidungen der berichtenden Unternehmung ausüben können. Neben Bestandesgrössen (Guthaben/Schulden) müssen wesentliche Transaktionen offengelegt werden.

Swiss GAAP FER 16**Vorsorgeverpflichtung**

Die Swiss GAAP FER 16 befasst sich mit Vorsorgeverpflichtungen und ist anzuwenden für Geschäftsjahre beginnend am 1. Januar 2000. Mit dieser Fachempfehlung wird die wirtschaftliche Auswirkung aus Vorsorgeverpflichtungen auf den Einzel- oder Konzernabschluss unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der Vorsorgepläne und -einrichtungen dargestellt. Aktiven und Verpflichtungen aus Vorsorgeeinrichtungen sind periodisch neu zu bewerten (mindestens jedoch alle drei Jahre). Die Verpflichtung muss nach der retrospektiven Methode (accrued benefit valuation method) berechnet werden. Die Fachempfehlung definiert den Begriff der Aktiven in diesem Zusammenhang. Sie regelt zudem die Erfassung von Unterschiedsbeträgen, welche sich aus der erstmaligen Anwendung von Swiss GAAP FER 16 ergeben, ebenso wie jene, die infolge periodischer Neubewertungen resultieren. Im Anhang müssen die Vorsorgeeinrichtungen und die Berechnungen der Vorsorgeverpflichtungen erläutert werden. Für kleinere und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter) und BVG-Minimum-Pläne gelten spezielle Erleichterungen.

Swiss GAAP FER 17**Vorräte**

Swiss GAAP FER 17 sieht eine Bewertung der Vorräte zu Anschaffungs-/Herstellkosten oder zum (tieferen) realisierbaren Veräusserungswert vor. Diese Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen, die angefallen sind, um die Vorräte an ihren derzeitigen Standort bzw. in ihren derzeitigen Zustand zu bringen. Es gilt zudem das Prinzip der Einzelbewertung. Als Bewertungsverfahren werden die Durchschnittsmethode ebenso wie FIFO oder LIFO namentlich erwähnt. Im Anhang sind u.a. die Bewertungsgrundsätze und -methoden offenzulegen.

Swiss GAAP FER 18**Sachanlagen**

Gemäss Swiss GAAP FER 18 werden Kriterien zur Aktivierung von selbst hergestellten Sachanlagen aufgestellt und eine Überprüfung der Werthaltigkeit verlangt. Das Prinzip der Einzelbewertung ist einzuhalten. Sachanlagen zu Renditezwecken können alternativ zur historischen Basis zum jeweiligen Verkehrswert bilanziert werden. Die Fachempfehlung fordert zusätzlich die Erstellung eines detaillierten Sachanlagespiegels.

Swiss GAAP FER 19**Einzelabschluss**

Der Einzelabschluss bildet den Inhalt der Swiss-GAAP-FER-19-Richtlinien. Im Wesentlichen geht es darum, die jeweiligen Buchführungsrichtlinien und Inhalte der gesamten Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Anhang) zu definieren. Gewisse Wahlrechte werden zugelassen, doch müssen diese im Detail auf das jeweilige Unternehmen abgestimmt werden.

Swiss GAAP FER 20**Wertbeeinträchtigung von Aktiven**

Ausserordentliche Wertbeeinträchtigung von Aktiven bilden den Inhalt der Swiss GAAP FER 20. Vermindert sich beispielsweise der Marktwert eines Vermögensgegenstandes wesentlich, ist dies ein Indikator für das Vorliegen einer Wertbeeinträchtigung. Der Buchwert des betreffenden Aktivums muss folglich überprüft werden. Als Massstab werden Nutz- oder Nettomarktwerte herangezogen. Liegen diese unter dem Buchwert, ist die Differenz erfolgswirksam abzuschreiben. In Übereinstimmung mit internationalen Standards sieht Swiss GAAP FER 20 vor, dass diese Berechnungen auf der Basis der kleinstmöglichen, unabhängigen Geldflüsse generierenden Einheiten (sog. cash-generating units) vorgenommen werden.

Swiss GAAP FER 21**Rechnungslegung für gemeinnützige Organisationen**

Für die gemeinnützigen Organisationen wurden in Ergänzung, respektive Abänderung an teilweise schon bestehenden FER-Standards, besondere Empfehlungen definiert. Dabei wird eine Erhöhung der Vergleichbarkeit und Aussagekraft angestrebt. Die Besonderheit liegt in der fehlenden Gewinnstrebigkeit und der Mittelbeschaffung dieser Organisationen. Ergänzend zu einem «normalen» FER-Abschluss müssen zusätzlich die Veränderungen des Kapitals sowie ein Leistungsbericht erstellt werden.

Swiss GAAP FER 22**Langfristige Aufträge**

Für die langfristigen Aufträge werden nach Swiss GAAP FER zwei verschiedene Verbuchungsarten zugelassen. Bei der Percentage-of-Completion-Methode (POC) werden im Gegensatz zur Completed-Contract-Methode (CCM) die mit dem Projekt realisierbaren Erlöse bereits anteilig zum Fertigungsgrad des jeweiligen Auftrages in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Completed-Contract-Methode sieht hingegen erst eine Verbuchung über den Erlös beim Abschluss des Auftrages vor. Die Voraussetzungen, welche für die jeweilige Verbuchungsart vorgegeben sein müssen, sind aus Swiss GAAP FER 22 ersichtlich.

**Swiss GAAP FER 23
Rückstellungen**

Der Standard über die Rückstellungen tritt am 1.1.2004 in Kraft. Rückstellungen begründen eine wahrscheinliche Verpflichtung, die auf Ereignissen der Vergangenheit begründet sind. Die Höhe und auch die Fälligkeit sind ungewiss, aber abschätzbar. Die Bilanzposition Rückstellungen muss nach Swiss GAAP FER jährlich überprüft und Änderungen im Rückstellungsspiegel im Anhang transparent ausgewiesen werden.

**Swiss GAAP FER 24
Eigenkapital und Rechnungslegung von eigenen Aktien und Transaktionen mit Aktionären**

Auch dieser Standard tritt am 1.1.2004 in Kraft. Dabei werden die Erfassung, Bewertung und der Ausweis eigener Ak-

tionen und Transaktionen mit Aktionären in ihrer Eigenschaft als Aktionäre geregelt. Das Ziel ist es, den Bestand und die Bewegungen des Eigenkapitals darzustellen. Relevante Informationen müssen im Anhang offengelegt werden. Eigene Aktien dürfen nur noch zu Anschaffungskosten bilanziert werden. Der Ausweis erfolgt als separate Minusposition im Eigenkapital. In den darauf folgenden Jahren ist keine Folgebewertung vorzunehmen. Mehr-/Mindererlöse sind beim Verkauf über die Kapitalreserven zu verbuchen.

* Christian Feller, Fachmann Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis, Schweizerisches Informatik Zertifikat (SIZ), BDO Visura, Zürich Oerlikon ■

Synoptische Darstellung der in der Schweiz zugelassenen Rechnungslegungsstandards

- OR → Schweizerisches Obligationenrecht
- Swiss GAAP FER → Fachempfehlung zur Rechnungslegung der Schweiz
- IFRS → International Financial Reporting Standards (vorm. IAS – International Accounting Standards)
- und US-GAAP → General Accepted Accounting Principals der USA

Kriterien	OR	SWISS GAAP FER	IFRS (vorm. IAS)	US-GAAP
Anwendungsgebiet	CH	CH	Weltweit	USA, weltweit
Grundlagen / Quellen	einzelne Artikel, insb. Aktienrecht	Knapp gehaltene Richtlinien	Ausführliche Richtlinien	Ausführliche Richtlinien
Herausgeber	Gesetzgeber	CH-Fachkommission	IASB (Kommission, alle Kontinente vertreten)	FASB (amerikanische Kommission)
Hauptzweck	Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung	Schutz vor Investoren	Schutz der Investoren	Schutz der Investoren
Dominierender Rechnungslegungsgrundsatz	Vorsichtsprinzip, stille Reserven möglich	True and fair view	True and fair view / fair presentation	True and fair view / fair presentation
Bestandteile der Jahresrechnung	Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang	Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Anhang	Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Anhang	Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung, Anhang
Börsenzulassung	Nein	CH*	Praktisch weltweit, ohne USA	Weltweit
Umfang	Knapp, kurz	Knapp, kurz (zirka 200 Seiten)	Umfangreich (> 1000 Seiten)	Umfangreich (> 1000 Seiten)
Wahlrechte	Wahlrechte	Wahlrechte	Wenige Wahlrechte	Keine Wahlrechte
Einführung / Pflege	Geringer Aufwand	Mittlerer Aufwand	Aufwändig	Sehr aufwändig

* Gemäss der Mitteilung der Zulassungsstelle der SWX Swiss Exchange Nr. 2/2003 vom 10. Februar 2003 werden ab dem Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2005 oder später beginnt (Geschäftsjahr 2005), im Hauptsegment nur noch IFRS und US GAAP als Rechnungslegungsstandards anerkennt. SWISS GAP FER wird somit nur noch für folgende Segmente zugelassen:

- SWX Local Caps
- Immobiliengesellschaften
- Investmentgesellschaften